

AUFTRAG / VOLLMACHT

mit welcher, ich,

(NAME, GEBURTSDATUM)

Rechtsanwalt Mag. Mehmet Munar, LL.M.

Prozessvollmacht erteile und ihn überdies ermächtige, den Vollmachtgeber und seine Erben oder Gesamtrechtsnachfolger in allen Angelegenheiten, einschließlich der Steuerangelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden und allen anderen Behörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Beschlüsse, auch Grundbuchsbeschlüsse, Urteile und Bescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangeinräumungs-, Löschungs- und Zustimmungserklärungen abzugeben, Gesuche auf Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen und Anmerkungen von Rangordnungen jeder Art zu stellen, Vergleiche jeder Art abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern, zu belasten und zu erwerben, die Verrechnung und Rückzahlung von Steuerguthaben zu beantragen, bei Kreditinstituten Konten und Depots zu eröffnen und über diese zu verfügen, von Kreditinstituten volle Auskunft zu verlangen, wobei diese Kreditinstitute und ihre Angestellten dem Vollmachtnehmer gegenüber vom Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, Angestellte von Kreditinstituten als Zeugen vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden, überhaupt alle Personen von Verschwiegenheitspflichten dem Vollmachtgeber gegenüber zu entbinden und die Bekanntgabe aller, auch automationsunterstützt verarbeiteter Daten zu verlangen, die sich auf den Vollmachtgeber beziehen, Anleihen aufzunehmen und Kreditverträge zu schließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbantrittserklärungen abzugeben oder Erbschaften auszuschlagen, eidesstattige Vermögensbekenntnisse abzugeben, Verlassenschaften mündlich oder schriftlich durchzuführen, Gesellschaftsverträge jeder Art zu errichten und zu ändern, General-, Haupt- und sonstige Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen einzuberufen, uns in diesen zu vertreten und für uns das Stimmrecht auszuüben, Firmenbucheingaben jeglicher Art zu fertigen, Schiedsverträge abzuschließen, Schiedsmänner und Schiedsrichter zu bestellen, Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren zu stellen, bei Insolvenzverhandlungen den Insolvenzverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen, Treuhänder und Substituten mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was der Vollmachtnehmer für nützlich und notwendig erachten wird. Zugleich genehmigt der Vollmachtgeber alle bereits abgegebenen Erklärungen und Handlungen des Bevollmächtigten und verpflichtet sich, dessen Honorare und Auslagen in Wien zu berichtigen. Der Vollmachtgeber erklärt sich damit einverstanden, dass an diesem Ort auch alle Ansprüche des Bevollmächtigten gegen den Vollmachtgeber geltend gemacht werden können.

Wird dem Rechtsanwalt Vollmacht von einer Kapital- oder Personengesellschaft erteilt, übernimmt der unterfertigende bevollmächtigte Vertreter dieser Gesellschaft auch zur ungeteilten Hand die persönliche Haftung für den Honoraranspruch des Rechtsanwalts. Mehrere Vollmachtgeber haften für das Honorar des Vollmachtnehmers solidarisch.

Für die **Honorarberechnung** sind die jeweils geltenden Autonomen Honorarkriterien (AHK) des österreichischen Rechtsanwaltskammertages und das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) maßgebend. Der Vollmachtnehmer ist berechtigt **mindestens** ein marktübliches Stundenhonorar in Höhe von **EUR 360,- netto / angefangene Stunde** zu verrechnen. Der Vollmachtnehmer ist auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars berechtigt, wenigstens den vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittenen Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, zu verrechnen. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, die gemäß den vorstehenden Kriterien berechneten Honorare des Vollmachtnehmers und seiner Substituten zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen und dem Vollmachtnehmer und seinen Substituten alle Auslagen zu ersetzen. Die Honorare samt Auslagen können monatlich abgerechnet werden. Es wird zur Fälligkeit einvernehmlich die **Einrede der mangelhaften Erfüllung** in Abänderung zu den §§1052 bzw. 1170 ABGB **ausgeschlossen**. Ebenso wurde der Vollmachtgeber darüber belehrt und stimmt zu, dass auch im Falle einer Rechtschutzdeckung entsprechende Honorarvorauszahlungen bzw. der Differenzbetrag zu dem von der Versicherung geleisteten Honorar bezahlt werden müssen. Die Bekanntgabe einer **Rechtschutzversicherung** durch den Vollmachtnehmer und die Erwirkung der Rechtschutzdeckung lässt den Honoraranspruch des Vollmachtnehmers gegenüber dem Vollmachtgeber unberührt und ist nicht als Einverständnis des Vollmachtnehmers anzusehen, sich mit dem von der Rechtschutzversicherung geleisteten Honorar zufrieden zu geben. Der Vollmachtnehmer ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtschutzversicherung direkt anzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Vollmachtgeber begehren. Sollte der Auftraggeber nach der durch den Auftragnehmer durchgeführten Deckungsanfrage keinen Auftrag erteilen, so hat der Auftraggeber das tarifmäßige Honorar auch für die Deckungsanfrage und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Leistungen zu entrichten. Dasselbe gilt für darüberhinausgehende Tätigkeiten, insbesondere aufwendige Deckungsanfragen und aufwendige Korrespondenz, welche gesondert zu honorierende sind. Auch bei Deckungszusage durch eine Rechtschutzversicherung ist der Vollmachtnehmer berechtigt eine Abrechnung nach Einzelleistungen vorzunehmen, wobei der ggf. von der Rechtschutzversicherung übernommene Einheitssatz auf die Einzelleistungen angerechnet wird.

Abtretung: Kostenersatzansprüche des/der Vollmachtgeber(s) gegenüber dem Gegner und einem Rechtschutzversicherer werden bis zur Höhe des Honoraranspruches des Vollmachtnehmers mit ihrer Entstehung hiermit abgetreten. Der Vollmachtgeber wurde ausführlich über Höhe und Art der Berechnung des anwaltlichen Honoraranspruches belehrt und stimmt diesem ausdrücklich zu.

Der Vollmachtgeber erklärt sich damit einverstanden, dass die **Haftung** des Vollmachtnehmers und seiner Substituten für den einzelnen Schadensfall mit insgesamt EUR 400.000,00 (Euro vierhunderttausend), nur auf grobes Verschulden und Vorsatz, jedenfalls aber soweit gesetzlich zulässig, begrenzt ist. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die von demselben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden, zu verstehen.

Es gilt **österreichisches Recht** mit Ausnahme der Verweisungsnormen, sofern diese auf ein anderes als das österreichische Recht verweisen. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der 1. Wiener Gemeindebezirk. Bei Verbrauchergeschäften gilt § 14 KSchG (Gerichtszuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung).

DATENSCHUTZ: Die Mandantschaft stimmt der Verarbeitung ihrer (**sensiblen**) **personenbezogenen Daten** im Rahmen des Mandates bis auf Widerruf zu. Die Mandantschaft hat ein jederzeitiges Widerrufsrecht.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigt die Mandantschaft gleichzeitig, dass ein Informationsblatt zum Datenschutz übergeben wurde. Weitere Informationen können auch unter: <https://www.munar.at> abgerufen werden.

Allfällige vom Vollmachtnehmer vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars sind unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd§5 Abs 2 KSchG) zu sehen, weil das Ausmaß der vom Vollmachtnehmer zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

Ich / Wir entbinde(n) Ärzte, Krankenanstalten, Versicherungsunternehmen, Banken, Finanzdienstleister und Wertpapierfirmen von jedem Amts-, Berufs- oder Bankgeheimnis oder (ärztlichen Schweigepflicht) gegenüber meinem umseitig angeführten Rechtsvertreter und ermächtige ihn zur Einsichtnahme und Auskunft, inkl. dem Anfertigen von Kopien und der Übermittlung von Unterlagen, in/aus alle mich/uns betreffenden Akte und Unterlagen.

Ort, Datum

Vollmachtgeber

INFORMATIONSBLATT

zur Datenverarbeitung

Der Datenschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir versichern Ihnen daher, dass wir Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung des Grundsatzes von „Treu und Glauben“ verarbeiten. Soweit es uns möglich ist, führen wir eine Pseudonymisierung/Anonymisierung bzw. Verschlüsselung Ihrer Daten durch und werden Ihre Daten aktuell und richtig halten.

Wir bestätigen Ihnen, dass wir geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz Ihrer Daten getroffen haben.

Im Sinne der Art. 13 ff DSGVO möchten wir Ihnen außerdem nachstehende Informationen zur Datenverarbeitung erteilen:

Verantwortlicher:

RA Mag. Mehmet Munar, LL.M., Invalidenstraße 11/1, 1030 Wien, Tel: +43 1 99 74 4 74, Fax: DW 99, office@munar.at;

Zweck:

Wir werden die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke als die durch den Mandatsvertrag bzw. durch Ihre Einwilligung, oder sonst durch gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zwecke verarbeiten. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung für statistische Zwecke, sofern die zur Verfügung gestellten Daten anonymisiert wurden; Welche Leistungen von uns im Rahmen der von Ihnen erteilten Vollmacht erbracht werden, können Sie der von Ihnen unterfertigten Vollmachterklärung entnehmen.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgeschäft, Kundenbeziehung (Vertrag), gesetzliche Vorgaben;

Datenkategorien:

Kontaktdaten/Personaldaten/Rechnungsdaten (Name, Adresse, Emailadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Videoaufzeichnungen, Fotos, Stimmufnahmen von Personen, biometrische Daten wie Fingerabdrücke, sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder Daten im Zusammenhang mit Strafverfahren, Fahrzeugkennzeichen, Bankdaten, Kundennummer);

Empfängerkategorien:

Gegenseite, Substitute, Versicherungen, Dienstleister, Gerichte oder Behörden, externe Dienstleister usw.; Eine Weiterleitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insb. zur Erfüllung Ihres Auftrags oder aufgrund Ihrer vorherigen Einwilligung. Weiters informieren wir Sie darüber, dass im Rahmen unserer rechtsanwaltlichen Vertretung und Betreuung regelmäßig auch sachverhalts- und fallbezogene Informationen von Ihnen von dritten Stellen bezogen werden. Manche der oben genannten Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten befinden sich außerhalb Ihres Landes oder verarbeiten dort Ihre personenbezogenen Daten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht dem Österreichs. Wir übermitteln Ihre

personenbezogenen Daten jedoch nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder wir setzen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben wozu wir Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und/oder 2004/915/EC) abschließen.

Speicherdauer:

Soweit wir mit Ihnen in einer Vertragsbeziehung stehen, bewahren wir die von uns erfassten Daten unter Beachtung sämtlicher technischer Schutz- und Sorgfaltsmaßnahmen soweit dies zur Erfüllung unserer vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

Wir möchten Ihnen noch mitteilen bzw. Sie darauf hinweisen, dass Sie als betroffene Person im Sinne der DSGVO – unter Wahrung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht – **das Recht auf Auskunft, Löschung, Einschränkung, Berichtigung, Datenminimierung und Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch haben. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den oben angeführten Verantwortlichen.** Wir weisen außerdem daraufhin, dass Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zusteht, sollten Sie der Annahme sein, dass eine Datenschutzverletzung unsererseits erfolgt ist. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.munar.at>